

Satzung über die Betreuung von Kindern in der Kindertageseinrichtung „Regenbogenfisch“ in Trägerschaft der Gemeinde Quitzdorf am See (Betreuungssatzung für die Kindertageseinrichtung „Regenbogenfisch“) vom 28. Juli 2010

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323, 325) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225) hat der Gemeinderat Quitzdorf am See in seiner Sitzung am 28. Juli 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, die ihre Kinder in der Kindertageseinrichtung „Regenbogenfisch“ der Gemeinde Quitzdorf am See im Sinne von § 1 Abs. 2 - 4 SächsKitaG (Kindertageseinrichtungen) angemeldet haben.
- (2) Kinderkrippen-, Kindergarten- und Hortgruppen können als altersgemischte Gruppen gebildet und in der Einrichtung geführt werden.

§ 2 Betreuungsangebote / Betreuungsvertrag

- (1) In der Kindertageseinrichtung werden die Kinder auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung (Betreuungsvertrag) zwischen den Personensorgeberechtigten und der Gemeinde Quitzdorf am See für die dort festgelegte Betreuungsdauer betreut.
- (2) Jede Veränderung der Verhältnisse der Personensorgeberechtigten (z.B. Familienstand, Anschrift), die sich auf das Betreuungsverhältnis bzw. die Elternbeiträge auswirkt, ist unverzüglich dem Träger schriftlich mitzuteilen. Entsteht diesem aus der nicht oder nicht rechtzeitig erfolgten Mitteilung der vorgenannten Pflicht ein wirtschaftlicher Nachteil, so kommen die Personensorgeberechtigten für den wirtschaftlichen Schaden in voller Höhe auf. Änderungen der Betreuungsdauer bedürfen einer Änderung des Betreuungsvertrages. Wird die vertraglich festgelegte Betreuungsdauer kontinuierlich überschritten, ist der Betreuungsvertrag entsprechend anzupassen. Die Benutzung der Kindertageseinrichtung durch die angemeldeten Kinder hat regelmäßig zu erfolgen. Besucht ein Kind die Kindereinrichtung nicht, so ist es am Vortag oder spätestens am Fehltag bis 8.00 Uhr zu entschuldigen.

§ 3 Benutzung der Kindertageseinrichtung

- (1) Kinder, die ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde Quitzdorf am See haben, können im Rahmen der verfügbaren Plätze in die Kindertageseinrichtung aufgenommen werden. Vorrangig werden Kinder aus der Gemeinde Quitzdorf am See in der Einrichtung aufgenommen.
- (2) Kinder, die erstmalig die Einrichtung insbesondere im Kinderkrippen- oder im Kindergartenbereich besuchen, wird eine zweiwöchige Eingewöhnungszeit angeboten. Die Eingewöhnungszeit beginnt mit dem Tag der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung.
- (3) Für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres in altersgemischten Gruppen, ist der Elternbeitrag für Krippenkinder zu entrichten. Wird ein Kind ab 2 Jahren und 9 Monaten erstmalig in die Einrichtung aufgenommen, ist der Elternbeitrag für Kindergartenkinder zu entrichten.
- (4) Die Erhebung der Elternbeiträge und weiterer Entgelte erfolgt auf der Grundlage der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiterer Entgelte durch Erlass eines Abgabenbescheides.

- (5) Bei ansteckenden Krankheiten dürfen Kinder die Kindertageseinrichtung nicht besuchen. Die Leitung der Kindertageseinrichtung muss am gleichen Tag unterrichtet werden für den Fall, dass das Kind erkrankt ist oder ein Familienmitglied an einer ansteckenden Krankheit leidet und deshalb der Besuch der Kindertageseinrichtung ausbleibt. Die Kosten für die Erteilung eines ärztlichen Attestes nach überstandener Krankheit zur Fortführung der Betreuung tragen die Personensorgeberechtigten.
- (6) Die Erzieherinnen der Kindertageseinrichtung sind grundsätzlich nicht befugt, von Personensorgeberechtigten mitgegebene Medikamente zu verabreichen. Ausnahmen sind möglich, wenn der Arzt eine schriftliche Unterweisung über die Verabreichung von Medikamenten an die Leitung der Kindertageseinrichtung gibt. Die Kosten für diese ärztliche Anweisung tragen die Personensorgeberechtigten.
- (7) Gesetzlicher Versicherungsschutz besteht für Unfälle, die Kinder im ursächlichen Zusammenhang mit dem Besuch einer Kindertageseinrichtung erleiden im Rahmen des SGB VII (Gesetzliche Unfallversicherung). Freiwilliger Versicherungsschutz besteht im Rahmen des Schülerunfalldeckungsschutzes. Weiterhin besteht Deckungsschutz für beschädigte oder abhandengekommene Sachen im Zusammenhang mit dem Besuch der Kindertageseinrichtung (im Rahmen der geltenden Versicherungsbestimmungen). Keine Haftung wird für Gegenstände übernommen, die ohne Aufforderung mit in die Einrichtung gebracht werden.

§ 4 Öffnungszeiten, Betreuungszeiten

- (1) Die Kindertagesstätte der Gemeinde Quitzdorf am See ist von 6.00 Uhr bis 16.30 Uhr geöffnet.
- (2) Um die Auslastung der Einrichtung zu gewährleisten behält sich der Träger vor, die Öffnungszeiten anzupassen.
- (3) In der Kinderkrippe und im Kindergarten werden innerhalb der Öffnungszeiten folgende Betreuungszeiten angeboten:

1. bis 4,5 Stunden	6.30 Uhr – 11.00 Uhr (ohne Mittagessen) 7.30 Uhr – 12.00 Uhr (mit Mittagessen)
2. bis 6,0 Stunden	8.00 Uhr – 14.00 Uhr (mit Frühstück, ohne Vesper) 9.00 Uhr – 15.00 Uhr (ohne Frühstück, mit Vesper)
3. bis 9,0 Stunden	innerhalb der Öffnungszeit
4. ganztägig	6.00 Uhr -16.30 Uhr

Im Hort werden innerhalb der Öffnungszeiten folgende Betreuungszeiten angeboten:

1. bis 5 Stunden	12.00 Uhr – 16.30 Uhr
2. bis 6 Stunden mit Frühhort	6.00 Uhr – 7.00 Uhr 12.00 Uhr – 16.30 Uhr
- (4) Während der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung haben die Erzieherinnen die Aufsicht für die ihnen anvertrauten Kinder. Die Aufsichtspflicht beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Erzieherinnen in der Kindertageseinrichtung und endet mit der ordnungsgemäßen Übernahme durch die Abholungsberechtigten. Auf dem Weg zur Kindertageseinrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Pflicht zur Aufsicht allein den Personensorgeberechtigten bzw. den Abholungsberechtigten. Wenn ein Kind von anderen als in der Abholeberechtigung angegebenen Personen abgeholt werden soll, ist dies schriftlich mitzuteilen. Anderenfalls verbleibt das Kind bis zur Abholung durch die Abholungsberechtigten in der Kindertageseinrichtung. Zum Schutz der Kinder ist diese Regelung erforderlich. Soll ein Kind den Heimweg ohne Begleitung antreten, ist hierfür ebenfalls eine schriftliche Erklärung abzugeben.
- (5) Die Kindertageseinrichtung kann zeitweise in folgenden Fällen geschlossen werden:
 1. an Tagen vor bzw. nach gesetzlichen Feiertagen (sog. Brückentage),
 2. zwischen Weihnachten und Neujahr.

§ 5

Anmeldung / Abmeldung / Kündigung

- (1) Die Anmeldung und die Abmeldung eines Kindes in der Kindertageseinrichtung erfolgt schriftlich durch die Personensorgeberechtigten bei der Gemeinde Quitzdorf am See, Hauptstr. 19, 02906 Quitzdorf am See.
- (2) Die Anmeldung für die Aufnahme in der Kindertageseinrichtung sollte 6 Monate vor Beginn der beabsichtigten Aufnahme des Kindes in die Einrichtung erfolgen. Über die Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung entscheidet die Gemeinde Quitzdorf am See, Hauptstr. 19, 02906 Quitzdorf am See.
- (3) Vor Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung haben die Personensorgeberechtigten nachzuweisen, dass das Kind untersucht worden ist und keine gesundheitsbezogenen Bedenken gegen den Besuch der Einrichtung besteht. Die Kosten für die Erteilung eines ärztlichen Attestes tragen die Personensorgeberechtigten. Auf § 7 SächsKitaG wird verwiesen.
- (4) Die Abmeldung eines Kindes aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch die Kündigung des Betreuungsvertrages. Die Kündigung kann nur zum Monatsende erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen.
- (5) Der Betreuungsvertrag endet, wenn das Kind die 4. Klasse abgeschlossen hat. Dabei schließt das 4. Schuljahr, die sich anschließenden Schulferien mit ein. Der Elternbeitrag wird anteilig berechnet, wenn die Ferien nicht zum letzten des jeweiligen Monats enden.
- (6) Die Gemeinde Quitzdorf am See kann den Betreuungsvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zum Monatsende mit einer Kündigungsfrist von 14 Tagen kündigen.
Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 1. die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung des Elternbeitrages in Verzug sind, und die Höhe des rückständigen Elternbeitrages 2 Monatsbeträge oder mehr beträgt,
 2. im Rahmen der Betreuung festgestellt wird, dass die Betreuung in der Einrichtung für das Wohl des Kindes nicht die geeignete ist,
 3. die Kindertageseinrichtung geschlossen wird.

§ 6

Gastkinder

- (1) Kinder können in Ausnahmefällen für eine tageweise oder wochenweise Betreuung einen Gastplatz in der Kindertageseinrichtung in Anspruch nehmen, wenn in der Einrichtung freie Plätze bestehen und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Abs. 2 SächsKitaG entsteht. Der Besuch durch das Gastkind ist bei der Kindertageseinrichtung schriftlich vor der Aufnahme von den Personensorgeberechtigten zu beantragen.
- (2) Gastkinder werden auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung (Gastplatzvertrag) zwischen den Personensorgeberechtigten und der Gemeinde Quitzdorf am See betreut.
- (3) Auch Kinder, die nur während der Ferien den Hort nutzen wollen, sind Gastkinder.

§ 7

Essensversorgung

In der Kindertageseinrichtung „Regenbogenfisch“ stellt die Gemeinde Quitzdorf am See eine Essensversorgung bis 12.00 Uhr sicher.

§ 8

Mitwirkung der Personensorgeberechtigten in der Elternversammlung

Die Elternversammlung dient der Beteiligung der Personensorgeberechtigten an allen wesentlichen Angelegenheiten, die die Kindertageseinrichtung betreffen. Die Elternversammlung wählt den Elternbeirat.

§ 9

Mitwirkung der Personensorgeberechtigten im Elternbeirat

- (1) Der Elternbeirat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Anregungen für die Organisation und Gestaltung der Kindertageseinrichtung zu geben,
 - Unterstützung der Fachkräfte bei der Gestaltung von Veranstaltungen,
 - Wünsche, Anregungen und Vorschläge, die von den Personensorgeberechtigten an ihn herangetragen werden, der Leitung der Kindertageseinrichtung oder der Gemeinde Quitzdorf am See zu übermitteln,
 - das Verständnis der Öffentlichkeit für die Arbeit und die Bedürfnisse der Kindertageseinrichtung zu gewinnen.
- (2) Vor wichtigen Entscheidungen der Gemeinde Quitzdorf am See, die die Kindertageseinrichtung betreffen, ist der Elternbeirat anzuhören.
Hierzu gehören insbesondere:
 1. die Festlegung der Öffnungszeiten,
 2. die Erarbeitung oder Änderung der Konzeption der Kindertageseinrichtung,
 3. die Durchführung von Baumaßnahmen, die den laufenden Betrieb der Kindertageseinrichtung beeinträchtigen,
 4. Änderungen bei der Essensversorgung,
 5. die Durchführung zusätzlicher Angebote in der Kindertageseinrichtung, deren Kosten die Personensorgeberechtigten zu tragen haben,
 6. der Wechsel des Trägers der Einrichtung,
 7. die Schließung der Einrichtung oder die Zusammenlegung mit einer anderen Einrichtung.
- (3) Die Mitglieder des Elternbeirats werden durch die Personensorgeberechtigten in der Elternversammlung gewählt. Die Zahl der Elternbeiratsmitglieder soll mindestens 3 Mitglieder betragen. Sie soll 5 Mitglieder nicht überschreiten. Die Mitgliedschaft im Elternbeirat beginnt mit der Verkündung des Wahlergebnisses und endet mit Amtsantritt des neuen Elternbeirates. Sie endet auch, wenn kein Kind des Mitgliedes mehr die Kindertageseinrichtung besucht.
- (4) Wahlberechtigt sind in der Elternversammlung anwesende Personensorgeberechtigte. Wählbar sind Personensorgeberechtigte. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Personensorgeberechtigten erhält. Die Personensorgeberechtigten haben für jedes ihrer in die Kindertageseinrichtung aufgenommenen Kinder eine gemeinsame Stimme.
- (5) Im Anschluss an die Wahl tritt der Elternbeirat zur konstituierenden Sitzung zusammen und kann mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden und dessen Vertreter wählen. An den Sitzungen des Elternbeirats sollen in der Regel ein Beauftragter der Gemeinde Quitzdorf am See sowie die Leitung der Kindertageseinrichtung teilnehmen.

§ 10

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Kindertageseinrichtung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck ist die Förderung von Bildung und Erziehung von Kindern im Vorschulalter sowie die Ergänzung der Erziehung der Kinder in der Familie. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung von Kinderkrippe, Kindergarten und des Hortes.
- (2) Die Kindertageseinrichtung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Kindertageseinrichtung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gemeinde Quitzdorf am See erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Kindertageseinrichtung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kindertageseinrichtung fremd sind, begünstigt werden.
- (4) Die Gemeinde Quitzdorf am See erhält bei Auflösung oder Wegfall der Kindertageseinrichtung oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlage zurück.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Betreuung von Kindern in der Kindertageseinrichtung „Regenbogenfisch“ in Trägerschaft der Gemeinde Quitzdorf am See (Betreuungssatzung für die Kindertageseinrichtung „Regenbogenfisch“) vom 23. November 2005 außer Kraft.

(Auf den Abdruck des Hinweises nach § 4 Abs. 4 der SächsGemO und des Ausfertigungsvermerks wurde verzichtet.)

beschlossen/geändert am: 28.07.2010

In-Kraft-Treten am: 02.08.2010